

# Negativerklärung

Hinweis:

## § 8

### Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Gehölze im Sinne des § 1, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Gehölze entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung gemäß § 7 Abs. 1 dem Bauantrag beizufügen.
- (3) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben auf einem Grundstück ohne geschützten Baumbestand beantragt, so ist dem Bauantrag eine Erklärung beizufügen, dass sich geschützte Bäume nicht auf dem Grundstück oder angrenzenden Grundstücken befinden (Negativerklärung).
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Bauvoranfragen und Vorhaben, für die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird.

### Negativerklärung gemäß § 8

#### „Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren“

als Anlage zu dem Bauantrag/zu der Bauvoranfrage:

- 
- Auf dem o. a. Grundstück oder im Grenzbereich der angrenzenden Grundstücke befinden sich keine im Sinne der Baumschutz-Satzung geschützten Gehölze.

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahme, Befreiung gemäß  
§ 6 bis 8 der „Satzung über den Schutz des Gehölzbe-  
standes in der Gemeinde Weyhe“ (Baumschutz-Satzung)**

**(Allgemeiner) Baumfällantrag**

Die/Der Unterzeichnende stellt als Eigentümerin/Eigentümer bzw. als sonstige Berechtigte/sonstiger Berechtigter den Antrag, das nachstehende/die nachstehende/den nachstehenden

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Einzelbaum: \_\_\_\_\_  
(Art, Höhe, Stammumfang in 1 m Höhe sowie Kronendurchmesser)

Baumgruppe: \_\_\_\_\_  
(Art/Arten, Höhe, Stammumfang in 1 m Höhe sowie Kronendurchmesser)

Hecke: \_\_\_\_\_  
(Art/Arten, Höhe sowie Länge)

flächiges  
Schutzgehölz: \_\_\_\_\_  
(Größe der Fläche sowie Höhe der Gehölze)

Obstwiese: \_\_\_\_\_  
(Größe der Fläche, Höhe der Bäume sowie einzelne Stammumfänge)

an dem Standort \_\_\_\_\_  
(Adresse)

fällen zu dürfen.

**Definition: „Geschützte Gehölze“**

Einzelbaum: alle Laubbäume (Pappel ausgenommen) und die Kiefer mit einem Stammumfang von 100 cm und mehr sowie Eiben mit einem Stammumfang von 30 cm und mehr, jeweils gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgeblich.

Baumgruppe: Gruppe von mindestens 5 Bäumen mit einem Abstand vom Stammfuß, gemessen von maximal 5 m und deren Stammumfang je Baum mindestens 30 cm beträgt, Messhöhe analog Einzelbaum.

Hecke: Mehrzahl von Gehölzen, überwiegend Sträucher in Zeilenform mit einer Höhe von 100 cm und mehr, gemessen vom Erdboden und einer Mindestlänge von 5 m. Der Schutz der Satzung gilt nicht für Hecken, die auf bebauten oder bebaubaren Grundstücken als typische Grundstückseinfriedung dienen.

Flächiges  
Schutzgehölz: überwiegend Sträucher mit einzelnen Bäumen ab einer Höhe von 100 cm und einer Flächengröße von mindestens 500 m<sup>2</sup>.

Obstwiese: Obstbäume auf Obstwiesen von mindestens 500 m<sup>2</sup> Grundfläche, die in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von 50 cm und mehr aufweisen.

**Gründe für die Beseitigung** (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Ich bin als Eigentümerin/Eigentümer oder sonstige Berechtigte/sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet, die Bäume, Hecken oder Gehölze zu entfernen oder zu verändern und kann mich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien lassen.
- Ich kann eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklichen.
- Von dem Baum/der Baumgruppe/der Hecke/den Gehölzen geht/gehen Gefahren für Personen und Sachen aus und die Gefahren sind nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben.
- Der Baum/Die Baumgruppe/Die Hecke/Die Gehölze ist/sind krank und die Erhaltung ist auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich.
- Die Gewässerunterhaltung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Wassergesetzes ist nicht ordnungsgemäß durchzuführen.
- Der Erhalt führt zu einer nicht beabsichtigten Härte und die Abweichungen sind mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.
- Der Erhalt führt zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft.
- Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern die Befreiung von den Verboten der Satzung.
- Sonstige Gründe/Erläuterungen:

---

---

---

**Hinweis:** Dem Antrag ist eine Lageskizze oder es sind Fotos beizufügen, durch die die Gehölze, auf die sich der Antrag bezieht, ihr Standort, Höhe und Stammumfang ausreichend dargestellt sind. Die Gemeinde Weyhe kann die Vorlage eines Lageplanes verlangen, wenn der genaue Standort der Gehölze für die Entscheidung von Bedeutung ist.

---

(Name)

---

(Straße)

---

(Postleitzahl und Ort)

---

(☎)

---

(Ort und Datum)

---

(Unterschrift)